

Telegraphen-Kalender.

Pneumatische Post und Telephon.

Telegraphen-Stationen und Aufgabämter in Wien und Umgebung.

Schlagwörter-Verzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seitenzahl.)

Verzeichniß der Telegraphenämter in Wien und Umgebung . . . 146	Gebühren-Berechnung 148	Nachzusendende Telegramme . . . 150	Telephonverbindungen 151
Adresse . . . 147	Gebühren-Erhebung bei der Aufgabe . . . 148	Offen zu bestellende Telegramme . . . 150	Telephonstellen in Wien 151
Antwort bezahlt . . . 147	Gebühren für Desferreich-ungarn . . . 148	Öffentliche Telephonstellen in Wien . . . 150	Textirung . . . 151
Aufbewahrungsfrist . . . 147	Gebühren f. d. übrigen europäischen Verkehr 148	Phonogramme . . . 150	Unentgeltliche Telegramme . . . 152
Aufgabescheine . . . 147	Gebühren für den außereuropäischen Verkehr . . . 149	Reclamationen . . . 150	Unbestellbare Telegramme . . . 152
Berichtigungs-Telegramme . . . 147	Geheime Telegramme 149	Rückvergütungen . . . 150	Verantwortlichkeit . . . 152
Chiffrierte Telegramme 147	Geldanweisungs-Telegramme . . . 149	Sprechgebühren . . . 150	Weiterförderung . . . 152
Collation. Telegramme 147	Local-Telegramme . . . 150	Staats-Telephon . . . 151	Wortzählung und Beispielen . . . 152
Dringende Telegramme 148		Stempelspflichtige Telegramme . . . 151	Zurückziehen der Telegramme . . . 153
Empfangs-Anzeigen . . . 148		Telegramm-Adresse . . . 151	
Frankirung . . . 148			

Verzeichniß der Telegraphenämter in Wien und Umgebung.

Die den Telegraphenstationen beige setzten Buchstaben bedeuten: N Station mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), C Station mit vollem Tagdienst, L Station mit beschränktem Tagdienst, F Eisenbahn-Telegraphen-Station, B während der Sommer- oder Badesaison, O Pneumatische Station.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm beträgt zwischen den unter A und B angeführten Telegraphenämtern: Grundtaxe 12 fr. und für jedes Wort 1 fr.; nach den unter C angeführten Stationen: Grundtaxe 24 fr. und für jedes Wort 2 fr.

A. In Wien.

I. Innere Stadt. Börse, Schottengasse 16*) O C, Bräunerstraße 2 C, Canovagasse 5 C, Eßiggasse 2 C, Fleischmarkt 19 O C, Friedrichstraße 6 C, Franz Josefs-Quai, Eßlinggasse 4 O C, Fruchtbörse Schottenring 19 O C, Gonzagagasse 2 C, Hoher Markt 9 C, Kärntnering Nr. 3 O C, Minoritenplatz 9 C, Rathhaus O C, Reichsrath O C, Telegraphengebäude O N.

II. Leopoldstadt. Brigittenau, Raphaelgasse 2 C, Franzensbrückenstraße 19 C, Freudenau (wenn Rennen) C, Kaisermühlen, Schüttaustraße 50 L, Lagerhaus L, Nordbahnhof FN, Nordbahnstraße 26 C, Nordwestbahnhof FN, Praterstraße 7 und 54 C, Prater-Quai (Sommer bis 9 Uhr abends) L, Quai-Bahnhof FL, Laborstraße 18 C, und 27 O C, Untere Augartenstraße 23 L, Walzmühle L, Stephaniestraße O C.

III. Landstraße. Aspangbahnhof FL, Boerhavogasse 2 C, Hauptstraße 65 O C, Hauptzollamt (Haltest. d. B.B.) FC, Hintere Zollamtsstraße 1 C, Marokkanergasse 17 C, C, Salmgasse 13 C, St. Marx, Viehhof L, Löwengasse 32 (Hehgasse 35) C.

IV. Wieden. Hauptstraße 64 L, Favoritenstraße 32 C, Neumanngasse 3 O C.

V. Margarethen. Hundsturmplatz 7 O C, Hundsturmstraße 26 C.

VI. Mariahilf. Gumpendorferstraße 63 C, Magabalenenstraße 67 O C, Mittelgasse 2 L, Neßnergasse 3 C.

VII. Neubau. Neubaugasse 61 L, Siebensterngasse 13 O C, Zieglergasse 8 O C.

VIII. Josefstadt. Maria Treugasse 4 O C.

IX. Alsergrund. Alferstraße 4 C, Franz Josefs-Bahnhof C, Lazarethgasse 6 O C, Rusdorferstraße 23 C, Schwarzspanierstraße 10 L, Wasagasse 6 C, Porzellaugasse 13 C.

X. Favoriten. R. u. f. Arsenal C, Himbergerstraße 62 L, Laxenburgerstraße 24 C, Südbahnhof C, Staatsbahnhof C, FN.

B. Außerhalb Wien.

Altmanndorf (Postamt) L/BC, Breitensee (Postamt) L, Centralfriedhof FL, Döbling, Hauptstraße 45 C, Dornbach (Postamt) L/BC Floridsdorf, Hauptstraße 37 C, Fünfhaus, Schöndbrunnerstraße 42 C, Gaudenzdorf (Postamt) C, Gersthof (Postamt) L, Grinzing (Postamt) L, Hacking (Postamt) L/BC, Heiligenstadt f. Rusdorf, Hernals Dttatringerstraße 30 C, Bergsteigergasse 48 O C, Hezendorf Schloßallee 23 FL, Hezendorf Hauptstraße 34 L, Hiebing, Altgasse 8 C, Hütteldorf (Postamt) C, Jedleseer Kirchengasse 6 C, Inzersdorf a. B. Hauptstraße 143 L, Kahlenberg (Bahnhof) BC, Kahlenbergerdorf FL, Lainz (Postamt) L, Neulerchenfeld C, Rusdorf (Zahnradbahnhof) BC, Rusdorf-Heiligenstadt (Postamt) C, Ober-Laa FL, Ober-Meidling FC, Ober-St. Veit (Postamt) L/BC, Dttatringer Hauptstraße 63 O C, und 178 (Postamt) C, Penzing C, Pöchlinsdorf (Postamt) L/BC, Simmering, Hauptstraße 26 u. C 82 C, Speising

*) Nur während der officiellen Börsezeit geöffnet.

(Postamt) L, Stadlau (Bahnhof) L, Unter-Weidling Hauptstraße 4 C, Unter-St. Veit (Postamt) L/BC, Unter-Sievering (Postamt) L/BC,

Währing Feldgasse 21 (Postamt II) L, Schulgasse 21 C, Marktgasse 8 (Postamt) L, Westbahnhof C, FN.

Adresse (mindestens zwei Worte) soll für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Berufsart des Adressaten enthalten. Nach kleinen oder weniger bekannten Orten ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage nothwendig.

Wenn im Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station besteht, so ist in der Adresse überdies die Art der Weiterbeförderung des Telegramms von der Adress-Station ab anzugeben. Bei solchen Telegrammen ist nach der Art der Weiterbeförderung zuerst der Name des Wohnortes des Adressaten und dann jener der Telegraphen-Adress-Station anzusetzen, z. B. Bote (oder Post), M. Müller, Dornbach, Wien.

Die allfälligen Angaben, welche auf die Zustellung des Telegramms in die Wohnung, auf frankirte Antworten, auf collationirte, recommandirte oder nachzusende Telegramme Bezug haben, sind von dem Aufgeber immer unmittelbar vor der Adresse niederzuschreiben. Diese Angaben können in der, unter den betreffenden Schlagwörtern angegebenen abgekürzten Form ausgefertigt werden, in welchem Falle jede derselben nur für ein Wort gerechnet wird.

Telegramme mit **mehreren Adressen** und zwar an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte oder an den nämlichen Adressaten in mehreren Wohnungen mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post, werden als ein einziges Telegramm berechnet und wird eine Serviefältigungsgebühr von so vielmal 24 kr. ö. W. für das 100 Worte nicht überschreitende Telegramm erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine. Diese Gebühr erhöht sich bei je 100 Worten oder deren Bruchtheil um weitere 24 kr. Bei der Berechnung wird die Wortzahl der Adresse, des Textes und der Unterschrift bezüglich jeder Abschrift besonders berechnet.

Telegramme mit **abgekürzter oder chiffrirter Adresse**. Wünscht ein Adressat, daß die an ihn gerichteten Telegramme nicht unter seiner wirklichen, sondern unter einer nur dem Aufgeber und der Telegraphen-Adress-Station verständlichen Adresse aufgegeben und befördert werden sollen, so wird demselben von der letzteren gegen Entrichtung eines fixen Jahresbetrages von 20 Gulden eine eigene Chiffer-Adresse zugewiesen, welche er seinem Correspondenten bekanntzugeben hat. Die mit einer derartigen Chiffer-Adresse einlangenden Telegramme werden von der Adress-Station bei der Zustellung mit der wirklichen Adresse des Empfängers versehen.

Antwort bezahlt. Für voranzubehaltende Antwort-Telegramme wird, wenn eine besondere Angabe über die Wortzahl nicht erfolgt, die Gebühr eines Telegramms von 10 Worten erhoben; in diesem Falle ist vor der Adresse die Angabe **RP** oder „Antwort bezahlt“ beizusetzen. Soll eine größere oder kleinere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dieselbe vor der Adresse mit dem Beisatze **RP** . . . Worte bezahlt oder „Antwort . . . Worte bezahlt“ anzugeben. Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden, es sei denn, daß die Antwort die vollständige Wiederholung eines schon beförderten längeren Telegrammes enthalten soll.

Die Bestimmungs-Station stellt dem Adressaten gleichzeitig mit dem eingelangten Telegramme eine amtliche Anweisung aus, welche demselben das Recht einräumt, unentgeltlich in den Grenzen der im vorhinern bezahlten Taxe ein Telegramm nach einem beliebigen Orte abzuschicken. Diese Anweisung ist nur sechs Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an, gültig.

Eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr findet nur im außereuropäischen Verkehre statt, doch muß der Adressat vor Ablauf der sechs wöchentlichen Frist unter Rückgabe der Anweisung an die Ausstellungsstation um Retourzahlung der Taxe an den Aufgeber ansuchen.

Man kann auch Antwort „dringend“ bezahlt machen **RPD**.

Aufbewahrungsfrist der Original-Documente ist für europäische Telegramme auf sechs und für außereuropäische Telegramme auf achtzehn Monate festgesetzt.

Aufgabebescheine. Ueber die aufgegebenen Telegramme wird eine Bescheinigung nur auf Wunsch des Absenders gegen Entrichtung von 5 kr. ausgestellt.

Berichtigungs-Telegramme oder ergänzende Telegramme und überhaupt jede Mittheilung, welche anlässlich der Beförderung eines Telegramms, sei es zwischen dem Aufgeber und dem Adressaten, sei es zwischen einem derselben und einer Telegraphen-Station stattfindet, ist als ein Privat-Telegramm anzusehen, und als solches zu bezahlen.

Die Taxe wird auf Grund einer in der gewöhnlichen Weise einzubringenden Reclamation zurückvergütet, wenn die Mittheilung durch einen solchen Umstand veranlaßt wurde, welcher nach den bestehenden Bestimmungen den Gebührenersatz begründet.

Chiffrirte Telegramme. Siehe „Geheime Telegramme“.

Collationirte Telegramme. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat das Recht, die Collationirung desselben zu verlangen, wenn er vor der Adresse die Angabe **TC** oder „collationirt“ niederschreibt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig collationirt, d. h. zurücktelegraphirt.

Eine solche Depesche kostet um ein Viertel der Taxe mehr als eine gewöhnliche.

Dringende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann sich den Vorrang bei der Beförderung des letzteren sichern, wenn er vor die Adresse „dringend“, „D“ oder „urgent“ schreibt und das Dreifache des gewöhnlichen Telegramms entrichtet.

Dringende Privat-Telegramme sind nicht zulässig nach Amerika, Britisch-Indien, Bulgarien, Capland, Cochinchina, Dänemark, Egypten, Gibraltar, Großbritannien, Malta, Marokko-Montenegro, Niederland. Indien, Norwegen, Schweiz, Senegal, Serbien, Siam und Süd-Australien.

Empfangs-Anzeigen. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, in der das Telegramm seinem Correspondenten zugestellt wurde, sofort nach der Zustellung auf telegraphischem Wege mitgeteilt werde. Derselbe hat zu diesem Zwecke vor der Adresse die Bezeichnung CR oder „Empfangs-Anzeige“ beizusetzen. Wenn das Telegramm nicht zugestellt werden kann, so wird dem Aufgeber der Grund der Unbestellbarkeit zurückgemeldet.

Die Empfangs-Anzeige wird als ein Telegramm von 10 Worten berechnet.

Frankirung kann auch mit Briefmarken geschehen und das Telegramm in Briefkästen (in Wien in pneumatische) gelegt werden; ungenügend frankirte Telegramme werden nicht abgefaßt.

Gebührenberechnung. Im europäischen Verkehre, dann Nord- und Westafrika wird eine Grundtaxe von 30 kr. für jedes Telegramm und die für jedes Wort entfallende Worttaxe entrichtet. — Im außereuropäischen Verkehre entfällt die Grundtaxe.

Gebühren-Erhebung bei der Aufgabe. Die Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im voraus zu entrichten, baar oder in Briefmarken, welche auf das Blankett geklebt werden.

Gebühren für Telegramme in Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein.

1. Für Telegramme, welche zwischen zwei Telegraphen-Stationen verschiedener Ortschaften gewechselt werden: a) eine Grundtaxe von 24 kr., b) eine Worttaxe von 2 kr. für jedes Taxwort von 15 Buchstaben oder 5 Zahlen.

2. Für (Local-) Telegramme, welche zwischen zwei (Staats- oder Eisenbahn-) Telegraphen-Stationen desselben Ortes gewechselt werden: a) eine Grundtaxe von 12 kr., b) eine Worttaxe von 1 kr. für jedes Taxwort.

3. Für collationirte Telegramme: Die ein- und einviertelfache Taxe eines gewöhnlichen Telegrammes.

4. Für frankirte Antworten: Die für die Antwort entfallene Grund- und Worttaxe, ev. die Gebühr wie für ein dringendes Telegramm.

5. Für eine Empfangsanzeige: Die Grund- und Worttaxe für ein zehnwortiges Telegramm.

Ausnahmen. Für jene zwischen zwei Telegraphen-Stationen verschiedener Ortschaften gewechselten Telegramme, welche bei einer im Standorte eines Staats-Telegraphenamtes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen-Station zur Aufgabe gebracht werden, hat der Aufgeber einen Gebührenzuschlag von 1 kr. ö. W. für jedes Taxwort zu entrichten.

Gebühren für Telegramme im europäischen Verkehre:

Grundtaxe 30 kr. und folgende Worttaxe für jedes Taxwort von 15 Buchstaben oder fünf Ziffern in Kreuzer ö. W.			
Algier	16	Rumänien	6
Belgien	11	Rußland, europäisches, und Kautafus	14
Bosnien und Herzegowina	4	Schweden	12
Bulgarien	9	Schweiz	4
Dänemark	11	im Grenzverkehre	3
Deutschland	4	Serbien	4
England (u. Canalinseln)	20	Spanien	14
Frankreich	10	Tripolis	61
Gibraltar	17	Tunis	16
Griechenland: Corfu	13	Türkei, europäische	14
„ Festland, Euböa und Poros	21	„ asiatische	20
„ die anderen Inseln	22	Westafrika, und zwar: Biffao, Bolama	281
Italien	8	Canarische Inseln	89
„ im Grenzverkehre	4	Gabon	418
Luzemburg	11	Grand Bassam	313
Malta	19	Konakry	283
Marokko (Tanger)	23	Porto novo (Kotonon)	388
Monaco	10	Principe	439
Montenegro	4	S. Pablo de Coanda	531
Niederlande	11	San Tomé	406
Norwegen	16	Senegal (St. Louis)	163
Portugal	17		

Gebühren für Telegramme nach den außereuropäischen Ländern. Nach den meisten außereuropäischen Ländern bestehen mehrere Wege mit verschiedenen Taxen, von welchen nur die besten nachstehend berücksichtigt erscheinen:

Tage für je ein Wort von 10 Buchstaben oder drei Ziffern in fl. und fr.		Tage für je ein Wort von 10 Buchstaben oder drei Ziffern in fl. und fr.		
Afrika	Accra	4.88	Arizona, California, Idaho Territory, Manitoba Territory, Nevada Territory, Oregon Utah Territory, Washington Territory 1.22	
	Abak	2.18		Key - West (Florida) 1.32
	Moffauah	2.25		Brit. Columbia, North-Western Territory, Bancouver's Island 1.37
	Dobak	2.22		Bemudas-Inseln 2.77
	Capland, Natal, Transvaal	5.37		Indien, Afghanistan, Beludschistan Ceylon u. Birma 2.50
Arabien	Mozambique u. Lorenzo Marquez	5.29	über Türkei-Fao 3.38	
	Zanzibar	4.64	über Rußland-Djulsfa —.77	
Australien	Yden, Berim, Hedjas, Jemen	2.14	Persten 1.24	
	Australien	5.70	Philippinen 5.38	
Südamerika	Neu-Südwaies	5.80	Sibirien —.87	
	Neu-Seeland	6.43	östl. v. Werthne-Ubinsk-Meridian 1.43	
Cap-Verdische Inseln	Queensland	5.95	Wohara 1.02	
	Tasmanien	6.05	über Türkei-Fao 3.88	
China	San Thiego	2.37	Brafilien: Pernambuco Rio de Janeiro und alle nördl. Stationen 4.33	
	San Vincente	1.80	alle Stationen der südl. Region Uruguay 5.08	
Corea	Amoy, Foochow, Hongkong, Saddle-Island, Cuyflaff, Shanghai	5.55	La Plata und Paraguay 4.45	
	Seoul	5.55	Chile 5.60	
Egypten	Alexandrien 84, Unter-Egypten	—.97	Bolivia: La Paz 8.95	
	Ober-Egypten	1.09	— alle anderen Stationen 4.83	
Hawaii	Sualin	1.39	Peru: Mollendo 7.19	
	Hawaii, Postgebühr 63 fr	1.22	— Lima, Callao, Chorillos 5.37	
Hinterindien	Annam	3.83	— Payta 5.79	
	Birma	2.63	— Chancah, Chicla, Chofica Huacho, Matucana, San Bartolome, San Mateo, Santa Clara, Supe, Surco 5.64	
Japan	Cochinchina	3.38	— alle anderen Stationen 7.77	
	Siam	2.88	Cuador (Equateur) 5.42	
Java	Tongking	4.08	Columbia: Buenaventura 3.72	
	über Amur	4.68	Colon, Panama 3.39	
Madagacar	Sumatra, Bali, Celebes	4.13	— alle anderen Stationen 3.87	
	britisch	—.83	Venezuela 6.47	
Macao	über Sissabon	3.75	Britisch-Guyana 9.07	
	Mexico (City), Tampico, Veracruz, Coslarica	3.54	Antigua 7.14	
Mittel-Amerika	Guatemala, Honduras	2.92	Barbados 8.24	
	Nicaragua, Panama	3.39	Cuba: Bahama, Guantanamo, Manzanillo 3.99	
Nord-Amerika	Salvador	2.77	— Cienfuegos 2.47	
	Canada, Cape-Breton, Connecticut, Maine, Massachusetts, New-Brunswick, New-Foundland, New-Hampshire, New-York City, Brooklyn, Jonters, Nova Scotia, Prince Edwards-Islands, Rhode Island, St. Pierre-Miquelon, Vermont, Columbia District, Delaware, Maryland, New-Jersey, New-York (Staat), Pennsylvania, Alabama, Penjacota, Georgia, Illinois, Indiana, Iowa, Kentucky, Michigan, Minnesota, Mississippi, St. Louis, Nord-Carolina, Ohio, South-Carolina, Tennessee, Virginia, Wisconsin	1.04	— Havana 1.94	
Südamerika	Arkansas, Colorado, Dakota Territory, Florida, Indian Territory, Kansas Territory, Iowa, Nebraska Territory, New-Mexico, Oklahoma Territory, Texas, Louisiana, Minnesota, Missouri, Montana Wyoming	1.17	— Santiago de Cuba 3.24	
			— alle anderen Stationen 2.09	
Südamerika			Euraço 5.99	
			Dominica 6.94	
Südamerika			Grenada 7.67	
			Guadaloupe 6.84	
Südamerika			Sayti: Môte St. Nicolas 4.54	
			Jamaica 3.92	
Südamerika			Martinique 7.09	
			Porto-Rico 5.89	
Südamerika			St. Croix 0.12	
			St. Domingo 5.84	
Südamerika			St. Kitts 6.42	
			Sta. Lucia 7.24	
Südamerika			St. Thomas 5.94	
			St. Vincent 7.42	
Südamerika			Trinidad 8.04	

Geheime Telegramme, bestehend aus Ziffern, Buchstaben (fünf Ziffern oder fünf Buchstaben) gelten im europäischen Verkehr für ein Wort, im außereuropäischen Verkehr drei Ziffern oder Buchstaben) oder beliebigen Wörtern der deutschen, englischen, französischen, italienischen, lateinischen, niederländischen, portugiesischen oder spanischen Sprache mit höchstens zehn Schriftzeichen sind im europäischen Verkehr mit Dalmatien, Bosnien, Herzegovina, Bulgarien, Montenegro, Rumänien, Rußland, Serbien, Tripolis und zeitweilig mit der Türkei unzulässig, außereuropäisch jedoch in Ziffern mit allen Ländern außer Capland, Egypten und Süd-Australien, in Buchstaben nur mit Egypten und Rußland gestattet. Die Abfender solcher Telegramme sind verpflichtet, der Abgabestation die zur Abfassung solcher Telegramme dienenden Wörterbücher zur Einsicht und Controle vorzulegen.

Geldanweisungs-Telegramme. Siehe Post-Kalender „Telegraphisch.“
Wünscht der Aufgeber telegraphisch weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese, zugleich mit der Anweisung, der Postanstalt am Auf-

gabsorte schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm aufnimmt; auch kann er diese Mittheilungen am Coupon der Postanweisung anbringen.

Local-Telegramme. 12 fr. Grundtage, 1 fr. Worttage. Verzeichniß der zum Stadtbezirk gehörigen Stationen Seite 107.

Nachzusendende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann vor der Adresse den Zusatz: **FS** oder „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dasselbe sofort nach vergeblich versuchter Zustellung an die angegebene Adresse, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adressort befördert werden kann, sobald der Behörde die Einbringung des Betrages gesichert erscheint. Die neue Adresse wird nach der ersten Adresse beigefügt und bei der Wortzählung für die neue Beförderungstrecke mitgezählt. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, und nöthigenfalls bis an die letzte Adresse befördert. Die Nachsendung kann nur innerhalb der Grenzen Europas verlangt werden. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Offen zu bestellende Telegramme sind nur im europäischen Verkehr mit Ausnahme von Gibraltar, Großbritannien, Luxemburg, Malta, Marokko, Montenegro, Rumänien, Rußland, Schweden, Serbien, Senegal und Türkei gestattet und hat der Aufgeber vor der Adresse die Bezeichnung **RO** oder „offen zu bestellen“ beizufügen.

Phonogramme sind jene Nachrichten, welche in der Telephon-Centrale schriftlich (per Post und Pneumatik) einlaufen, um einem Theilnehmer telephonisch mitgetheilt zu werden; umgekehrt auch von Theilnehmern telephonisch aufzugebene Nachrichten, welche dann von der Telephon-Centrale per Expressen, Post oder Pneumatik weiter befördert werden. Phonogramme sind im Localverkehr Wiens nicht zulässig.

Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und sind stempelfrei. Als Beweisstücke sind beizufügen: Eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn das Telegramm nicht angekommen ist; die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt. Doch kann die Reclamation auch durch den Empfänger bei der Adress-Verwaltung eingereicht werden, welche entscheidet, ob die Beschwerde an die Aufgabe-Verwaltung zu leiten oder ob derselben Folge zu geben sei.

Bei Reclamationen wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt worden ist, daß es seinen Zweck nicht erfüllen konnte.

Der Aufgeber, welcher nicht in dem Lande wohnt, wo er sein Telegramm aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Rückvergütung der Gebühren findet statt, wenn durch Verschulden des Amtes das Telegramm gar nicht oder später als ein Brief mit Postversandt anlangt. Ebenso für collationirte Telegramme, die ihren Zweck nicht erfüllt haben, im außereuropäischen Verkehr die Tage für jedes ausgelassene Wort.

Sprechgebühren. a) Im Localverkehr. Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 5 Minuten beträgt in allen Fällen, in welchen eine k. k. Telephonfelle bei demselben mitwirkt, 20 fr.

b) Im interurbanen Verkehr beträgt die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 5 Minuten (zwischen Wien-Prag und Wien-Budapest bis zu 3 Minuten) zwischen Aufsig-Brütz und bestehenden Relationen 30 fr. — ferner:

Zwischen	Baden		Brünn		Piesting *)		Mödling		Neunkirchen		Reichenau **)		Weslau		Wien ***) †)		Wr.-Neustadt	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Baden	—	—	1	30	—	30	—	30	—	30	—	50	—	20	—	30	—	30
Brünn	1	30	—	—	1	30	1	30	1	50	1	50	1	30	1	—	1	50
Budapest †)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Piesting *)	—	30	1	30	—	—	—	30	—	50	—	50	—	30	—	30	—	30
Mödling	—	30	1	30	—	30	—	—	—	30	—	50	—	30	—	30	—	30
Neunkirchen	—	30	1	50	—	50	—	30	—	—	—	30	—	30	—	50	—	30
Prag †)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Reichenau **)	—	50	1	50	—	50	—	50	—	30	—	—	—	50	—	50	—	30
Weslau	—	20	1	30	—	30	—	30	—	30	—	50	—	—	—	30	—	30
Wien ***) †)	—	30	1	—	—	30	—	30	—	50	—	50	—	30	—	—	—	50
Wr.-Neustadt	—	30	1	50	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	50	—	—

*) Mit den k. k. Telephonstellen Kaltenleutgeben und Perchtoldsdorf.

**) Mit den k. k. Telephonstellen Edlach, Strohwan, Kaiserbrunn, Laderboden, Raßwald, Payerbach, Prein, Karalpe, Schneeberg, Singerin.

***) Mit den k. k. Telephonstellen Mödling, Hernals, Ottakring, Pöchlinsdorf und Währing.

†) Im Verkehr zwischen Wien-Prag, sowie zwischen Wien-Budapest und umgekehrt beträgt die Einheit für die Dauer eines Gespräches 3 Minuten. Gegen Einrichtung der dreifachen Sprechgebühr werden dringende Gespräche zugelassen, welche den Vorrang vor den zur Zeit angemeldeten gewöhnlichen Gesprächen genießen.

Für je weitere 3, bezw. 5 Minuten ist im Local- wie im interurbanen Verkehr eine Ergänzungsgebühr in der gleichen Höhe zu entrichten; doch kann die Benützung einer einzelnen telephonischen Anlage über diese Zeit hinaus einem und demselben Correspondirenden nur insoweit zugelassen werden, als zur Zeit kein anderes diesbezügliches Verlangen vorliegt.

Gespräche der Teilnehmer untereinander im Localverkehr von Baden, Mödling, Böslau, Wr.-Neustadt, Neunkirchen und Reichenau sind gebührenfrei und erscheinen durch die entrichteten Umschaltegebühren derselben bezahlt.

Staats-Telephon. Gebührensätze. 1. Für die Herstellung, Zustandhaltung und Benützung der Telephonanlagen haben die Teilnehmer nachstehende Gebühren zu entrichten:

- a) Baugeschuld für Strecken bis 500 Meter 50 fl.
für weitere je 100 „ 10 fl.

und ist vor Beginn des Baues zu erlegen. Ausnahmeweise kann die Entrichtung dieser Gebühr auch in höchstens fünf Jahresraten bewilligt werden, in welchem Falle ein angemessener Zuschlag zu dieser Gebühr eingehoben wird.

- b) Stationsgebühr per Abonnentenstation jährlich 30 fl.

- c) Umschaltungsgebühr per 20 fl.

Die Stations- und Umschaltungsgebühr ist halbjährig in der ersten Hälfte der Monate Januar und Juli im vorhinein zu entrichten.

d) Vermittlungsgebühr für die telephonische Auf- oder Abgabe der Telegramme oder Phonogramme, und zwar per Telegramm 5 kr., per Phonogramm 5 kr. Grundtaxe und $\frac{1}{2}$ kr. Worttaxe mit Aufsrundung auf einen ganzen.

Für Abonnentenstationen in Bahnhöfen, Hotels, Theatern u. dgl., deren Benützung Reisenden, Gästen und Theaterbesuchern gestattet sein soll, sind die Gebühren unter b) und c) im im doppelten Betrage zu entrichten.

Die unter a) und b) bezeichneten Gebühren kommen nur bei Telephonanlagen bis zur Länge von 15 Kilometer in Anrechnung; darüber hinaus werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Stempelpflichtige Telegramme. An österreichische Behörden gerichtete, stempelpflichtige Eingaben, als: Gesuche, Recurse u. dgl., welche telegraphisch eingebracht werden, sind ungestempelt der Telegraphen-Aufgabenstation zu übergeben. Die Stempelpflicht wird bei derartigen Telegrammen erfüllt, indem die stempelpflichtige Partei an die Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, binnen acht Tagen nach Aufgabe des letzteren eine seinen Inhalt vollständig oder auszugsweise wiedergebende Nachtrags-Eingabe, welche mit den entfallenden Stempelmarken versehen und mit der Aufschrift „Erfüllungstempel für das Telegramm nachstehenden Inhaltes“ bezeichnet ist, einsendet.

Telegramm-Adresse siehe Adresse.

Telephon in Wien. Von Seiten der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft werden Telephonleitungen in Wohnungen oder Geschäftslocale angebracht, vermöge deren man mit jedem der circa 2000 Abonnenten von 8 Uhr früh (Sommer 7 Uhr früh) bis 9 Uhr abends sprechen kann; die Abonnementsgebühr beträgt für die erste Zone (2 km von der Centrale) fl. 100.—, für jeden weiteren km fl. 25.— mehr.

Directe Verbindungen zwischen zwei Objecten desselben Besitzers können zu jeder Tageszeit benützt werden und beträgt der jährliche Abonnementspreis bei einer Entfernung der beiden Objecte bis zu 500 m 120 fl., von 500 m bis zu 2 km 160 fl., für jeden weiteren km je 40 fl. mehr.

Telephonlinien (interurbane) bestehen derzeit zwischen Wien-Brünn, Wien-Reichenau und Aussig-Leipzig, Wien-Prag, Wien-Budapest.

Telephonnetze bestehen derzeit in Baden, Brünn, Neunkirchen, Reichenau, Böslau, Warnsdorf, Wien, Wiener-Neustadt.

Telephonstellen (öffentliche) in Wien, I. Bezirk, Telegraphen-Centralstation; Börseplatz 1; Fleischmarkt 19; Körntnering 3; Effectenbörse, Schottenring 16; Wolzseile 16; Parlamentsgebäude; II. Bezirk Praterstraße 54; Frucht- und Mehlbörsen, Zaborstraße 10; IV. Bezirk Neumarngasse 3; VII. Bezirk Siebensterngasse 13; Mödling, Hauptstraße 45; Fernalds, Bergsteiggasse 46 und 48; Ottakring, Hauptstraße 53; Währing, Schulgasse 23; Piesing; Kaltentleuben; Perchtoldsdorf; Pöchlinsdorf. Sprechgebühr für je 5 Minuten 20 kr. mit sämtlichen Abonnenten des Telephonnetzes. Der für ein Gespräch Einzuladende kann auch telegraphisch (Gebühr 25 kr.) in eine der oben genannten Stationen gerufen werden.

Auskünfte in Telephon-Angelegenheiten werden bereitwilligst erteilt täglich von 12 bis 2 Uhr Nachmittags in den Bureaux der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft, I. Helfersdorferstraße 15.

Telephon-Verbindung Wien mit Baden-Böslau, Wr. Neustadt-Neunkirchen-Reichenau (N.-Dejerr.), öffentlichen Telephonstellen in Reichenau, Payerbach, Hirschwang, Prein in den Postämtern, ferner in Kaiserbrunn (Gasthaus Schnepf), Lackerboden (im Schulhaus), Schneeburg (Baumgartnerhaus), Roxalpe (Carl Ludwighaus). Sprechgebühr nach und von Baden und Böslau 30 kr. für je 5 Minuten; für die anderen Orte 50 kr. Bei ständigem Verkehr empfiehlt sich ein Depositum von fl. 25 bei der Telegraphen-Gesellschaft und monatliche Abrechnung.

Textirung. Das Original eines jeden Telegramms muß deutlich, verständlich und in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben und beziehungsweise Zeichen geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen. Alle Berichtigungen, als: Einschaltungen, Randzusätze, Circirungen, Ueberschreibungen u. s. f. müssen vom Aufgeber oder seinem Bevollmächtigten

bescleinigt werden. Obenan muß die Adresse des Empfängers, dann der Text, und am Schlusse die etwaige Unterschrift des Absenders (diese kann auch fehlen) stehen. Bei gewöhnlichen Telegrammen muß der Text in einer zulässigen Sprache abgefaßt sein und einen verständlichen Sinn geben.

Der Text der geheimen Telegramme kann entweder ganz oder theilweise geheim sein. In diesem letzteren Falle müssen die geheimen Stellen zwischen zwei Klammern stehen. Der chiffrirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen. Die außereuropäischen Verwaltungen sind nicht verpflichtet, Privat-Telegramme, welche geheime Buchstaben enthalten, auf ihren Linien zu befördern, siehe auch „Wortzählung.“

Telegramme ohne Text sind zulässig, wenn dieselben mindestens zwei Worte in der Adresse enthalten.

Die Staats-Telegramme können in einer beliebigen Sprache abgefaßt sein und ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen.

Den Ausgebern von Telegrammen ist eine deutliche Schrift eindringlich zu empfehlen, damit der telegraphirende Beamte durch die unleserliche Ausfertigung des Textes nicht veranlaßt werde, den Sinn des Telegramms zu vermuthen, indem er z. B. statt „Beiß“ — „Reiß“, statt „Gera“ — „Fera“, oder statt „nein“ — „neun“ liest.

Neben der Lesbarkeit ist auch die richtige Fassung eine Hauptbedingung dafür, daß ein Telegramm seinen Zweck erfülle. Telegraphirt man z. B.: „Komme mit dem nächsten Bahnzuge“, so kann der Empfänger nicht wissen, ob das Telegramm bedeuten soll: „Ich komme mit dem nächsten Bahnzuge“, oder: „Ich erwarte dich mit dem nächsten Bahnzuge.“ Wichtige Worte sollen an verschiedenen Stellen wiederholt oder hintereinander in verschiedenen Sprachen angeführt, wichtige Zahlen hingegen zuerst in Ziffern und nebstdem in Buchstaben ausgedrückt werden, z. B. „Verlaufen Sie Waare 76 siebzig sechs.“

Anbestellbare Telegramme. Der Grund der Unbestellbarkeit wird dem Aufgeber (falls die Adresse bekannt ist) gegen eine Gebühr von 24 kr. mitgetheilt.

Anentgeltliche Telegramme. Telegramme um Hilfe bei öffentlichen Unglücksfällen, die meteorologischen Wetterberichte, die Course der Wiener Geld- und Getreidebörse.

Unterschrift. Die Unterschrift kann in derselben Weise, wie die Adresse, eine verabredete oder abgekirzte Form erhalten oder ganz weggelassen werden. Wenn dieselbe unter den abzutelegraphirenden Worten vorkommt, so muß sie hinter dem Texte stehen.

Verantwortlichkeit. Das Telegraphenamt übernimmt keine Verantwortung für Nachtheile, die durch Verlust, Verpätung oder Verstümmelung des Telegramms entstehen.

Weiterbeförderung von Telegrammen für Ortschaften außerhalb des Telegraphen-netzes können, je nach Wunsch des Ausgebers, entweder durch die Post ohne besondere Gebühr, oder auf Kosten des Adressaten durch Expresboten oder durch Estafette an ihre Bestimmung zugestellt werden. Doch kann die Weiterbeförderung mit Expresboten oder Estafette nur bei jenen Staaten verlangt werden, welche eine solche Beförderungsart eingerichtet und bekannt gegeben haben. Will der Aufgeber die Expresgebühr bezahlen, muß er das Telegramm mit XP bezeichnen und die Gebühr erlegen.

Wortzählung bei Telegrammen in gewöhnlicher Sprache geschieht nach folgenden Regeln:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, und zwar mit Einschluß der allfälligen Beglaubigung; ausgenommen hiervon sind die nachstehend im Punkte 5 angeführten Zeichen und die vom Aufgeber beigefügte Bezeichnung des Beförderungsweges.

2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist im europäischen Verkehr auf 15, und im außereuropäischen Verkehr auf 10 Schriftzeichen festgesetzt; der Ueberschuß, immer bis zu weiteren 15 und beziehungsweise 10 Buchstaben, gilt ebenfalls für ein Wort; durch einen Bindestrich getrennte Worthteile werden für ebenso viele Wörter gezählt, als daraus entstanden sind. Sprachwidrige Zusammenziehungen sind nicht gestattet.

3. Fünf Ziffern oder fünf einzelne Buchstaben gelten im europäischen Verkehr für ein Wort; im außereuropäischen Verkehr drei Ziffern oder Buchstaben.

4. Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das Rämliche gilt für das Unterstreichungszeichen.

5. Die Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht gezählt. Die Berücksichtigung dieser Zeichen ist für die außereuropäischen Telegraphenlinien nicht vorgeschrieben.

6. Punkte, Beistriche und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, werden für je eine Ziffer gezählt.

7. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

8. Die conventionellen Zeichen sind: D = Dringendes Privat-Telegramm, RP = Bezahlte Antwort, TC = Collationirtes Telegramm, CR = Empfangs-Anzeige, FS = Nachzusendendes Telegramm, PP = Post bezahlt, PR = Post recommandirt, XP = Vote bezahlt, RO = offen zu bestellendes Telegramm, und zählen für je ein Wort.

9. Der Name der Aufgabe-Station, sowie die Aufgabezeit des Telegramms werden dem Adressaten von amtswegen mitgetheilt. Wenn der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms aufgenommen hat, so werden dieselben bei der Wortzählung mitgerechnet.

Wortzählung bei Telegrammen in geheimer Sprache. Im europäischen Verkehr gelten fünf Buchstaben oder Ziffern für ein Wort; im außereuropäischen Verkehr drei Buchstaben oder Ziffern für ein Wort.

Beispiele über die Wortzählung zur Auslegung der Regeln, welche bezüglich der Wortzählung bei den in gewöhnlicher Sprache abgefaßten Telegrammen zu beobachten sind:

	Europäische		Europäische	
	europäische	Außer-europäische	europäische	Außer-europäische
	Correspondenz		Correspondenz	
A-t-il	3 Worte	3 Worte	11,30	1 Wort 2 Worte
Aujourd'hui (ohne Apostroph)	1 Wort	1 Wort	Le 17 ^{me}	2 Worte 3 Worte
C'est-à-dire	4 Worte	4 Worte	Le 1529 ^{me}	3 Worte 3 Worte
Aix-la-Chapelle	3 Worte	3 Worte	44½	1 Wort 2 Worte
Aixlachapelle (12 Schriftz.)	1 Wort	2 Worte	20/0	1 Wort 2 Worte
Newyork	1 Wort	1 Wort	2 p. 0/0	3 Worte 3 Worte
New-York	2 Worte	2 Worte	huit/10	2 Worte 2 Worte
New South Wales	3 Worte	3 Worte	5/douzièmes	2 Worte 2 Worte
Newsouthwales (13 Schriftz.)	1 Wort	2 Worte	5 bis (d. h. zweimal 5)	2 Worte 2 Worte
Rio de Janeiro	3 Worte	3 Worte	5 ter (d. h. dreimal 5)	2 Worte 2 Worte
Riodejaneiro (12 Schriftz.)	1 Wort	2 Worte	Deux cent trente quatre	4 Worte 4 Worte
Du Bois	2 Worte	2 Worte	Trentaquattro (13 Schriftz.)	1 Wort 2 Worte
Dubois	1 Wort	1 Wort	Two hundred and thirty four	5 Worte 5 Worte
44½ (5 Ziffern und Zeichen)	1 Wort	2 Worte	E.	1 Wort 1 Wort
444,5 (5 Ziffern u. Zeichen)	1 Wort	2 Worte	E. M.	2 Worte 2 Worte
10 Francs 50 Centimes (oder: 50 fr. 50 c.)	4 Worte	4 Worte	Emvtch (6 Buchstaben)	2 Worte 2 Worte
10 fr. 50	3 Worte	3 Worte	tmlrz (5 Buchstaben)	1 Wort 1 Wort
fr. 10, 50	2 Worte	3 Worte	L'affaire est urgente; partir sans retard (7 Worte und 2 Unterstreichungs- zeichen)	9 Worte 9 Worte
11 h. 30	3 Worte	3 Worte		

Zurückziehen der aufgegebenen Telegramme. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 24 fr. ö. W. zurückerstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verfallen die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke zu Gunsten der Telegraphen-Verwaltung; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß durch ein besonderes Telegramm des Aufgebers an die Bestimmungs-Station erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Demselben wird von dem Erfolge per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die Gebühren für Telegramme, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht rückvergütet.

Postsparkassen.

Behufs verzinslicher Anlage auch der kleinsten Beträge sind seit 1883 **Sammelstellen** für Postsparkassen in nahezu allen k. k. Postämtern eingerichtet. Dieselben nehmen Einlagen an und leisten Rückzahlungen, die sofort im Büchel eingetragen werden.

Einlagebüchel werden bei der ersten Einlage, die mindestens 50 kr. betragen muß, kostenfrei ausgegeben und müssen im Postamt mit der Unterschrift des Einlegers, seinem Beruf, Ort und Tag der Geburt sowie Wohnungsangabe ausgefüllt werden. Mit diesem Büchel kann der Einleger bei jeder Sammelstelle Rückzahlungen fordern oder Einlagen bewertestellen. Außerdem kann man ein geheimes Lösungswort anführen, so daß die Rückzahlungen nur gegen dessen Angabe stattfinden. Auch kann der Einleger ohne weitere Formlichkeiten eine dritte Person mit dem Lösungswort zur Behebung der Rückzahlungen bevollmächtigen. Niemand darf bei Verlust der Zinsen und eventuell des Kapitals mehr als ein Einlagebüchel nehmen. Ein Lösungswort zu nehmen, ist sehr vortheilhaft, da ein solches bei späterem Ankauf von Staatspapieren unbedingt nöthig. Das Vergessen eines Lösungswortes ist hinzuzuhalten, weil sonst bei Rückzahlungen Hindernisse und Verzögerungen entstehen.

Unbrauchbar gewordene Einlagebüchel werden auf Ersuchen gegen Ertrag von 10 kr. umgetauscht. Bei Verlust eines Büchels ist auf einer bei jeder Sammelstelle gratis zu erhaltenden Druckform eine Einlage mit möglichst genauer Bezeichnung desselben an das k. k. Postsparkassen-Amt in Wien zu richten und unter Beifügung einer 10 kr. Briefmarke um ein Duplicat zu ersuchen. Der Umtausch ausgegebener Einlagebüchel geschieht unentgeltlich. Gerichtliche Verbotlegung, Erwerbung des Pfandrechtes oder executiv Einantwortung eines Postsparkassenbüchels ist nicht zulässig.

Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften und juristische Personen sind berechtigt, Einleger der Postsparkasse zu werden. Hierbei kann der Ueberbringer der ersten Einlage die Unterschrift geben oder es wird die Unterschrift voreerst unterlassen. Dann hat Niemand das Recht, Rückzahlungen zu beheben, bis nicht der Einleger dem k. k. Postsparkassen-Amt auf Druckform Nr. 14 in duplo den Bevollmächtigten zur Vornahme von Kündigungen und zur Behebung von Zahlungen bekannt gibt.

Postsparkarten, die an allen Verschleißstellen von Postwerthzeichen für den Preis der eingepprägten 5 kr. Marke zu haben sind, dienen dazu, kleine Beträge durch Aufleben von 5 kr.-Briefmarken, die jedoch weder gebraucht, noch verdorben sein dürfen, zusammenzusparen. Wenn die Postsparkarte 50 kr. in Marken aufweist, wird dieselbe gegen ein Einlagebüchel umgetauscht, oder wenn der Besitzer der Karte schon ein Büchel genommen, in dieses als neue Einlage eingetragen. Es dürfen wöchentlich höchstens drei Sparkarten gutgeschrieben (eingelegt) werden.

Einlagen können auch für eine andere Person gemacht werden und wird der Name dieser anderen Person als Einleger im Büchel verzeichnet; die einzahlende Person muß als Erleger ihren Namen ins Buch eintragen und erhält so lange alle Rückzahlungen und Zinsen, bis die als Einleger bezeichnete Person ihren Namen selbst im Postamt unterzeichnet. Es empfiehlt sich nicht, für erwachsene Personen, Watten, Dienstleute etc. als Erleger ein Büchel zu nehmen, da erstere dann für die Dauer des Büchels an den Erleger gebunden sind, ohne selbst keine Rückzahlungen beheben können. Ueber die Einlagen dürfen an dritte Personen keinerlei Auskünfte vom Postamt gegeben werden.

Zinsen werden die Einlagen von 1 fl. angefangen bis 1000 fl. mit 3%. Diese Zinsen werden jährlich am 31. December dem Conto gutgeschrieben, von da ab gleichfalls verzinst und sind von jeder Einkommensteuer befreit. Um ein höheres Zinsenerträgnis zu erzielen, ist es sehr zu empfehlen, baldigst aus dem Guthaben Staatspapiere anzukaufen zu lassen (etwa von 50 fl. an).

Rückzahlungen kann jeder Einleger mittelst der zugleich mit dem Einlagebüchel ausgefolgten Kündigungformulare, die an das k. k. Postsparkassen-Amt in Wien direct oder an eine Sammelstelle zu richten sind, zu jeder Zeit verlangen, von wo ihm eine auf 2 Monate gültige Zahlungsanweisung gelangt wird.

Diese Zahlungsanweisung ist vom Einleger oder Erleger zu unterfertigen und mit dem Einlagebuch an die betreffende Zahlstelle zu senden. Von fl. 1.— bis zu fl. 20.— können Beträge in kurzem Wege bei jeder Sammelstelle sofort behoben werden. Man lege das Einlagebuch sammt der letzten Empfangs- oder Guthabensbestätigung vor und fülle das Kündigungformular aus.

Der Einleger kann auch eine dritte Person, welche sich an demselben oder einem anderen Ort befindet zur Empfangnahme der ganzen oder theilweisen Rückzahlung ermächtigen, die hierzu nöthigen gesetzlichen Bestimmungen finden sich in jedem Einlagebüchel genau verzeichnet.

Die **höchstzulässige** Einlage beträgt fl. 1000.—. Uebersteigt das Guthaben diesen Betrag, so wird zur Verminderung desselben aufgefordert; wenn binnen einem Monat dieser Aufforderung keine Folge geleistet wird, werden für den entsprechenden Betrag österreichische Staatspapiere angekauft.

Ankauf von Staatspapieren wird jedem Inhaber eines Einlagebüchels vom Postsparkassen-Amt gegen 2% Provision zum Tagescours besorgt. Die Staatspapiere werden dem Einleger auf seine Kosten und Gefahr zugesendet oder über Wunsch unter Garantie aufbewahrt. Ueber aufbewahrte Staatspapiere wird dem Einleger ein Rentenbüchel zugestellt, die Coupons werden regelmäßig eingelöst und als Einlage gutgeschrieben oder auch in Baarem übersendet, ebenso Ziehungen der Lospapiere nachgegeben und der Besitzer von dem Ergebnis verständigt. Der Verkauf von Staatspapieren kann jederzeit verlangt werden.

Im **Staatspapier-Geschäft** des Postsparkassen-Amtes sind zulässig: 1. Einheitliche Notenrente (März-Rente, Februar-Rente), einheitliche Silberrente (Zuli-Rente, April-Rente), 1854er, 1860er, 1864er Lose, Domänen-Pfandbriefe der österreichischen Boden-Creditanstalt, Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritäten. 2. Oesterreichische Goldrente, österreichische Notenrente (März-Rente), Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Elisabeth-Westbahn, Franz-Josefs-Bahn, Pilsen-Präferer Bahn, der Voralberger Bahn, die Staatsschuldverschreibungen abgekempter Eisenbahnactien, und zwar der Elisabeth-Westbahn, die Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen der Elisabeth-Westbahn, der Franz-Josefs-Bahn, der Pilsen-Präferer Bahn, der Voralberger Bahn.

Der **Anweisungs-(Check- und Clearing-)Verkehr** ist jenen Einlegern gestattet, deren Einlagebüchel ein Guthaben von über fl. 100 aufweist. Wünscht Jemand von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen, so hat er dementsprechend des Gesuch um Ausfolgung eines Checkbüchels auf der, bei jedem Postamt hierzu gratis erhältlichen Druckformel recommandirt an das k. k. Postsparkassen-Amt zu richten und das Einlage- und Kündigungsbüchel nebst fl. 1.— als Gebühr für das Checkbüchel beizuschließen. Das Amt tauscht vorbenanntes Büchel gegen ein für die Checkeinlagen bestimmtes Einlagebüchel um und übersendet dasselbe mit dem ausgefertigten Anweisungsbüchel (Check-Büchel) umgehend an den Empfänger. Der Anweisungs-(Check-)Verkehr ermöglicht dem Einleger, von der eingelegten Summe Beträge in jeder Höhe jederzeit zur Zahlung an beliebige Personen oder Firmen in Oesterreich anweisen zu können; für jede Buchung wird 2 kr. Gebühr berechnet. Genaue deutliche Belehrungen sind in jeder k. k. Postsparkassen-Sammelstelle gratis erhältlich.

Porto- und gebührenfrei sind alle Correspondenzen und Eingaben in Postsparkassen-Angelegenheiten, mit Ausnahme der Zusendung von Staatspapieren und deren Zinsen.

Unentgeltlich werden alle zum Verkehr mit dem k. k. Postsparkassen-Amt nöthigen amtlichen Druckformeln an sich legitimirende Einleger verabfolgt.

Verzinsung der Einlagen im Checkverkehr findet derzeit mit 2% statt, u. zw. für je volle 15 Tage. Die Verzinsung beginnt mit dem 1. oder 15. Monatstage nach geschehener Gutscrift.

Gebühren im Checkverkehr für Verhütung desselben wird von den Conto-Inhabern noch eingehoben: 1. Manipulationsgebühr von 2 kr. für jede Einlage, Anweisung, Gutscrift, Lastscrift; 2. Provision bei Lastscriften $\frac{1}{100}$ bis 3000 fl., $\frac{1}{200}$ für je weitere Beträge. Diese Gebühren werden vom Guthaben abgeschrieben, nach je 50 Voten, spätestens zum Jahresabschluss. Befreit von Gebühren sind Lastscriften zum Clearingverkehr; Postanweisungsbeträge vom Postsparkassen-Amt angewiesen; im Ankauf von Staatspapieren zur Abschreibung gebrachte Beträge; endlich die zu Gunsten des Sparkassen-Amtes erwähnten Gebühren, Provisionen u. f. w.